

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1964

Hamburg, 18. August 1964

Nummer 5

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Einführung der Agende I
2. Verordnung betr. Gründung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche
3. Verordnung betr. Gründung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf
4. Dritte Änderungsverordnung der Beihilfegrundsätze

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 25. Sitzung der Synode vom 25. Juni 1964

III. Verwaltungsanordnungen

Richtlinien für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen in besonderen Fällen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

Theologische Prüfung

V. Personalien

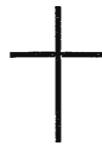
1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

Kollektenergebnisse

VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)



In der Nacht zum 8. Juni 1964 rief Gott der Herr den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Dr. jur. Otto Bobrowski

im 42. Lebensjahr zu sich in sein Reich.

Dr. Bobrowski, der dem Landeskirchenamt seit 1960 angehörte und seit dem 1. Januar 1961 als Präsident amtierte, verstarb unerwartet nach einer schweren Erkrankung.

Schon als Referendar absolvierte Dr. Bobrowski, der gebürtige Hamburger und Abiturient der Gelehrtenschule des Johanneums, im Landeskirchenamt seine Verwaltungsstation. Sein Interesse für die Kirche und ihren Auftrag in Zeit und Welt war groß; er praktizierte es als junger Kirchenvorsteher in der Kirchengemeinde St. Gabriel. Nach der großen juristischen Staatsprüfung und der Promotion in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg mit einer Arbeit über „Das Verhältnis der Arbeitsgerichtsbarkeit zur ordentlichen Gerichtsbarkeit“ ging er in den Staatsdienst, von dort zunächst beurlaubt und dann von der Landeskirche übernommen, war er kurze Zeit Kirchenrat und Oberkirchenrat und nahm im Landeskirchenamt eines der juristischen Dezernate wahr. Sein wissenschaftliches Denken und seine praktischen Überlegungen, verbunden mit Überzeugungskraft, halfen besonders in den leitenden Gremien unserer Kirche zur rechten Entscheidung. So hat der Heimgerufene in hingebungsvoller Tätigkeit sich um das Recht und um die Verwaltung unserer Landeskirche hochverdient gemacht. Sein Herz gehörte seiner Kirche in unermüdlicher Treue und Tatkraft, die er aus festem Glauben an seinen Herrn schöpfte. Wir verdanken Otto Bobrowski viel in einer Zeit, die von mancherlei Wandlungen in unserer Kirche erfüllt war. Wir sind gebeugt unter Gottes unerforschlichen Ratschluß. Aber wir sind getröstet im Glauben an seine barmherzigen Verheißungen. Ihm befehlen wir alle unser Leben und Sterben.

I. Gesetze und Verordnungen

1. Einführung der Agende I

Um das gottesdienstliche Leben in den Gemeinden der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate in eine gemeinsame Ordnung zu bringen und zugleich die Gemeinschaft mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu bezeugen, faßt die Synode folgenden

Beschluß

1.

Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Erster Band“ (im folgenden als „Agende I“ bezeichnet), wird nach Maßgabe der zu diesem Beschluß gegebenen Weisungen in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate eingeführt.

2.

An Sonn- und Festtagen wird der Hauptgottesdienst nach der in Agende I mit A („Der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl“) bezeichneten Ordnung gehalten.

Einmal im Monat soll der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl gefeiert werden. Wenn das heilige Abendmahl nicht im Hauptgottesdienst oder wenn es im Anschluß an den Hauptgottesdienst gefeiert wird, schließen sich das Vaterunser und die Entlassung unmittelbar an das Allgemeine Kirchengebet an.

3.

Die Formen B der Agende I („Sonstige Predigt- und Abendmahlgottesdienste“) werden zum Gebrauch freigestellt.

4.

Die „Anweisungen zum Gebrauch der Agende I“ (Agende I Seite 11* bis 21*) sind Hilfe für den praktischen Gebrauch. Sie gelten, soweit nicht die in Ziffer 1 angeführten Weisungen anderes besagen.

5.

Dieser Beschluß der Synode tritt am 1. Advent 1964 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Die Einführung dieser Agende in den Gemeinden soll in einem Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses beendet sein.

6.

Die zu diesem Beschluß gegebenen Weisungen sind von den Liturgischen Ausschüssen der Synode und des Geistlichen Ministeriums nach spätestens zehn Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls in neuer Fassung der Synode vorzuschlagen.

Hamburg, den 6. Juli 1964

Der Kirchenrat
Harm, Dr.
Vizepräsident

(300)

Zu den einzelnen Stücken der Gottesdienstordnung werden folgende Weisungen gegeben.

1. Das Rüstgebet

Das „Rüstgebet der Gemeinde“ kann im Gottesdienst seinen Platz haben. Das dafür vorgeschlagene Formular (Agende I Seite 51*) in beiden Fassungen sowie die vom Liturgischen Ausschuß des Geistlichen Ministeriums in den Liturgischen Handreichungen angebotenen Formen sind freigestellt.

Das Eingangslied oder ein Eingangsvers kann vor dem Rüstgebet gesungen werden.

Statt des Rüstgebets ist fakultativ auch Beichte mit Absolution vor Beginn des Gottesdienstes möglich.

Anstelle des Rüstgebets kann ein Beichtgebet im Zusammenhang mit dem Fürbittengebet gehalten werden.

2. Der Introitus (Psalmgebet)

Neben dem Eingangslied der Gemeinde soll der Introituspsalm gebetet werden, der nach Möglichkeit als Chorgesang — chorale Psalmodie oder Motette — auszuführen ist. Die Art der Ausführung des Introitus wird der Gemeinde freigestellt.

Das Eingangslied soll vor dem Introituspsalm gesungen werden; die Textauswahl der Introituspsalmen ist freigestellt.

Gegebenenfalls kann auch ein Introitus-Lied an die Stelle des Chor-Introitus treten.

3. Kyrie und Gloria

Für das Kyrie und das Gloria („Ehre sei Gott in der Höhe“) gelten die Fassungen des Evangelischen Kirchengesangbuches

500 und 131
sowie
501 und 503;

für Fastenzeiten, Buß- und Bettage werden Evangelisches Kirchengesangbuch

130 oder 502

empfohlen.

(Das Kyrie — Evangelisches Kirchengesangbuch 500 — ist kein Wechselgesang und kann deshalb vom Kantor oder Liturgen nur angesungen werden.)

4. Das Halleluja

Das Halleluja wird in den Fassungen Evangelisches Kirchengesangbuch 506 oder 507 oder auch der in Agende I Seite 57* angegebenen Fassung ausgeführt.

5. Die Lesungen

Die Lesungen sowohl einer Epistel (mit nachfolgendem Halleluja und Hauptlied) als auch eines Evangeliums sind für die Form A des Gottesdienstes verbindlich. In der Regel werden die in der Agende vorgelegten altkirchlichen Lesungen gelesen, wobei es freisteht, die von den Liturgischen Ausschüssen des Geistlichen Ministeriums und der Synode erarbeiteten Kürzungs- oder Alternativvorschläge zu gebrauchen.

Beide Lesungen sind am Altar oder vom Leseputz aus zu lesen. Wenn über einen alttestamentlichen oder einen anderen epistolischen Text gepredigt wird, kann dieser anstelle der Epistel gelesen werden. Wird über ein anderes Evangelium als das des Tages gepredigt, soll das Tagesevangelium nach Möglichkeit gelesen werden. Es prägt in der Regel den Sonntag.

Die Rahmenstücke zum Evangelium können in der Fassung Evangelisches Kirchengesangbuch 508 oder 509 ausgeführt werden.

Der Hauptliedplan wird empfohlen (siehe auch Agende I „Anweisungen“ Seite 18* Ziffer 57).

6. Das Glaubensbekenntnis

Für das Glaubensbekenntnis kommt entweder die Form des Nizänums (Agende I Seite 59* f. bzw. Seite [18] bis [21] und [22] bis [25]) oder die des Apostolikums in Frage. Im Gottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl sollte das Nizänum gebraucht werden.

Wo die Gemeinde das Glaubensbekenntnis gemeinsam spricht, kann es dabei verbleiben.

¹ Es ist auch zulässig, das Credo in der Form Evangelisches Kirchengesangbuch 510 oder in der Liedform (Evangelisches Kirchengesangbuch 132) zu singen.

An Festtagen kann das Tedeum (Evangelisches Kirchengesangbuch 137) anstelle des Credo gesungen werden (vergleiche Agende I „Anweisungen“ Seite 14* Ziffer 25).

7. Ankündigung der Lesungen und Predigttexte, Gebete nach der Predigt und Kanzelsegen

Die Ankündigungsformeln für die Lesungen von Epistel und Evangelium sowie des Predigttextes werden empfohlen.

Der Gebrauch eines Votums nach der Predigttextlesung ist freigestellt.

Ein formuliertes oder freies Gebet nach der Predigt (auf der Kanzel) ist dem Prediger freigestellt.

Der Kanzelsegen kann nach der Predigt oder nach den Abkündigungen gesprochen werden.

8. Das Dankopfer

Die Kollekte sollte als das Dankopfer der gottesdienstlich versammelten Gemeinde eingesammelt werden. Ein Gebet nach der Niederlegung der Gaben (Agende I Seite 64*) wird freigestellt. In den Gemeinden, in denen das Dankopfer als Beckenkollekte am Schluß des Gottesdienstes eingesammelt wird, kann es dabei verbleiben; doch sollte auch dort an besonderen Tagen oder zu besonderen Anlässen das Dankopfer nach der in der Agende vorgesehenen Form eingesammelt werden.

9. Das heilige Abendmahl

Für die Feier des heiligen Abendmahls gilt die Form A (Agende I Seite 68* bis 70*). Der Gebrauch der Form B der Ordnung für die Feier des heiligen Abendmahls (Agende I Seite 70* bis 76*) kann in Einzelfällen vom Bischof gestattet werden.

Das Sanctus ist in der Regel in der Fassung „Braunschweig 1542“ (Evangelisches Kirchengesangbuch 513) auszuführen.

Der Friedensgruß (Agende I Seite 76*) kann auch in der Form A der Abendmahlsfeier vor oder nach dem Agnus Dei gebraucht werden.

Das gemeinsame Sprechen des Vaterunser kann, wo es in Übung steht, beibehalten werden.

Die Austeilung geschieht mit einer der in Agende I Seite 76* bis 77* angebotenen vier Spendeformeln.

Für die Feier des heiligen Abendmahls im Anschluß an den Hauptgottesdienst gilt folgende Ordnung:

(Eingangslied, gemeinsame Beichte oder Abendmahlsvermahnung), Lied zur Zurüstung, Abendmahlsfeier nach Form A, beginnend mit der Präfation (Agende I Seite 65* ff.).

Ist das Respondieren in der Gemeinde nicht durchführbar, so ist die Form Agende I Seite 272 bis 274 zu gebrauchen.

10. Sonstiges

Der Wortlaut von Glaubensbekenntnis, Vaterunser und festen liturgischen Formeln ist verbindlich. Der Wortlaut des Kollektengebets und des Allgemeinen Kirchengebetes ist nicht verbindlich, wohl aber Struktur und Gehalt dieser Gebete (Kollekte: Anrede, Bitte, Schluß; Allgemeines Kirchengebet: herkömmliche Reihenfolge der Gebetsanliegen).

Für die Predigt ist die in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands geltende Predigttextordnung maßgebend. Abweichungen in Einzelfällen sind erlaubt. Am Altjahrsabend, Neujahrstag, Gründonnerstag, Karfreitag und Reformationstag ist freie Textwahl herkömmlich. Die Bußtagstexte werden vom Bischof ausgewählt.

Der Gottesdienst am Gründonnerstag sowie am 31. Oktober, falls dieser nicht auf einen Sonntag fällt, wird am Abend gehalten. Die gleiche Regelung wird für den Epiphaniastag, Johannis- und Michaelistag vorgeschlagen. Die Gottesdienste in der Christnacht, am Altjahrsabend, Aschermittwoch, an den Tagen der Karwoche, in der Osternacht und an den Tagen der Oster- und Pfingstwoche haben ihre eigene Ordnung.

Der Erntedanktag wird am Sonntag nach dem Michaelistag, der Buß- und Betttag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres begangen.

Über Gottesdienste an anderen in Abschnitt II und III des Kalendariums (Agende I Seite 29* bis 32*) genannten Festen und Gedenktagen entscheidet der Kirchenvorstand. Artikel 42 der Verfassung bleibt unberührt.

11.

Die Liturgischen Ausschüsse der Synode und des Geistlichen Ministeriums werden aufgefordert, weitere Fassungen von liturgischen Stücken vorzuschlagen. Wenn beide Ausschüsse den Vorschlägen zugestimmt haben, können solche Stücke in einzelnen Gemeinden erprobt werden. Nach einem positiven Ausgang der Erprobung können solche Stücke der Synode zur Freigabe zum allgemeinen Gebrauch vorgelegt werden.

2. Verordnung

betr. Gründung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 wird der südöstliche Teil der Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche von dieser abgetrennt und als Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche selbständig.

§ 2

Die Grenze der neuen Gemeinde verläuft wie folgt: Im **Norden** von der Fichtestraße auf der Mitte der Schellingstraße bis zur Börnstraße; zwischen den Häusern 16a und 18 bis zum Bahndamm und darauf bis zur Wandsbeker Chaussee; hinter den Häusern nördlich der Wandsbeker Chaussee (ungerade Nummern) nach **Osten** bis zur Grenze der Landeskirche (Mitte der Hammer Straße); im **Süden** auf dem Bahndamm verlaufend bis zur Stoeckhardtstraße; im **Westen** hinter den Häusern der Stoeckhardtstraße und des Peterskampweges bis zur Wandsbeker Chaussee; sodann hinter den Häusern der Fichtestraße bis zur Schellingstraße.

§ 3

Zur Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche treten über:
Pastor Jürgen Stäcker und
Kantorin und Organistin Uta Kobabe.

§ 4

(1) Die Kirchenvorsteherwahl findet am 18. Oktober 1964 statt. Nach § 4 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 24. Februar 1964 setzt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche (Muttergemeinde) die Zahl der in der abzutrennenden Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche zu wählenden Kirchenvorsteher fest und setzt gemäß § 7 für jede Wahlstelle einen Wahlvorstand ein. Der gesamte Wahlakt ist nach § 35 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche durchzuführen.

(2) Bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1964 werden die finanziellen Geschäfte der neuen Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Muttergemeinde geführt.

§ 5

Die vom Staat überlassene Osterkirche mit der dazugehörigen Grundfläche wird von der Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche in Benutzung genommen.

§ 6

Die Aufteilung des Vermögens findet mit Wirkung vom 1. Januar 1965 unter den beteiligten Gemeinden statt. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der Kirchenrat endgültig.

§ 7

Die Kirchenbuchführergeschäfte der Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche werden weiterhin vom Kirchenbüro der Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche geführt.

Hamburg, den 20. Juli 1964

Der Kirchenrat
Harm, Dr.
Vizepräsident

3. Verordnung

betr. Gründung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 wird der südöstliche Teil der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf von dieser abgetrennt und als Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf selbständig.

§ 2

Nachstehende Straßen begrenzen das Gebiet der Kirchengemeinde St. Michael, wobei stets beide Straßenseiten zur Gemeinde gehören: Im Westen die Bleichertwiete und der in ihrer Verlängerung nach Süden verlaufende Graben bis zur Gemeindegrenze Curslack; im Nordwesten die Holtenklinker Straße, im Nordosten die August-Bebel-Straße bis zur Ernst-Henning-Straße; nach Norden die Ernst-Henning-Straße bis zum Schulbrooksweg, nach Osten Schulbrooksweg bis zum Paalzowweg, nach Norden Paalzowweg bis Glindersweg und dieser nach Osten bis zur Justus-Brinkmann-Straße; die westliche Seite der Justus-Brinkmann-Straße nach Süden bis zur Schulbrooksbek; im Nordosten und Osten die Schulbrooksbek, die Landesgrenze und die Gemeindegrenze von Curslack.

§ 3

Zur Kirchengemeinde St. Michael treten über:

Pastor Herbert Rosenau
Pastor Hans-Heinrich Knolle
Gemeindehelferin Karin Vacha
Kantor und Organist Karl-Heinz Reesch
Kirchendiener Hermann Frentz

und aus dem Kirchenvorstand:

Gemeindeältester Adolf Kanne

§ 4

(1) Die Kirchenvorsteherwahl findet am 18. Oktober 1964 statt. Nach § 4 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 24. Februar 1964 setzt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petri und Pauli (Muttergemeinde) die Zahl der in der abzutrennenden Kirchengemeinde St. Michael zu wählenden Kirchenvorsteher fest und setzt gemäß § 7 für jede Wahlstelle einen Wahlvorstand ein. Der gesamte Wahlakt ist nach § 35 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petri und Pauli durchzuführen.

(2) Bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1964 werden die finanziellen Geschäfte der neuen Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Muttergemeinde geführt.

§ 5

In das Eigentum der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf gehen über:

Das Grundstück Gojenbergsweg 26, bebaut mit der St. Michaelkirche, dem St. Michael-Haus und dem Pastorat;
das Grundstück Holtenklinker Straße 83
und das Grundstück Glindersweg 66.

Außerdem wird das Mietrecht im Hause Reimboldt-
weg 28 und die Benutzung der Dienstwohnung der
Gemeindehelferin im Hause Hermann-Löns-Höhe
23 der St. Michaelgemeinde übertragen.

§ 6

Die Aufteilung des Vermögens findet mit Wirkung
vom 1. Januar 1965 unter den beteiligten Gemeinden
statt. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der
Kirchenrat endgültig.

Hamburg, den 20. Juli 1964

Der Kirchenrat
Harm, Dr.
Vizepräsident

(102)

4. Dritte Änderungsverordnung der Beihilfegrundsätze

Art. 1

Die Verordnung über Beihilfegrundsätze vom 21.
Mai 1959 in der Fassung vom 30. September 1963
(GVM. 1963, S. 33) wird wie folgt geändert:
In Nr. 3 wird neu eingefügt:

„(III) Bei stationärer Unterbringung in einer
Kranken- oder Entbindungsanstalt erhöht sich der
Bemessenssatz nach Absatz (I) um 10 vom Hundert.
Dies gilt nicht für einen Kur- oder Sanatoriumsauf-
enthalt.“

Nr. 3 (III) wird Absatz (IV).

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.
Hamburg, den 6. Juli 1964

Der Kirchenrat
Harm, Dr.
Vizepräsident

(240)

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 25. Sitzung der Synode vom 25. Juni 1964

Die Vorlage des Kirchenrates über die Einführung
der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und
Gemeinden, Erster Band (Agende I), wurde mit
den dazu gegebenen Weisungen angenommen (siehe
unter I).

Ferner hat die Synode folgenden Beschluß gefaßt: (152)

Die Synode bittet den Kirchenrat, Versuche zu
neuen liturgischen Formen und Formulierungen
in den Gemeinden zu beobachten, zu fördern
und selbst anzulegen.

Hamburg, den 6. Juli 1964

Der Kirchenrat
Harm, Dr.
Vizepräsident

III. Verwaltungsanordnungen

Richtlinien für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen in besonderen Fällen

Pastoren, Beamte, Angestellte und Arbeiter der
Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen
Staate und ihrer Kirchengemeinden, die durch beson-
dere Umstände zu außergewöhnlichen Ausgaben ge-
nötigt werden, die sie aus ihren laufenden Bezügen
nicht bestreiten können, erhalten auf Antrag unver-
zinsliche Gehalts-, Vergütungs- bzw. Lohnvorschüsse
oder Darlehen nach den folgenden Richtlinien.

I.

Vorschüsse

1.

Unverzinsliche Vorschüsse können aus folgenden
Anlässen gewährt werden:

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß (z. B.
dienstlich begründeter Umzug, höherer Wohn-
raumbedarf infolge Vergrößerung der Familie,
Gesundheitsrücksichten);

- b) Aufwendungen aus Anlaß der eigenen Eheschlie-
ßung;
- c) Aussteuer oder Ausstattung der Kinder;
- d) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung
von mittellosen Familienangehörigen;
- e) ungedeckter Verlust von Hausrat, Wäsche, Klei-
dung, Schuhwerk, z. B. durch Brandschaden;
- f) Beschaffung des Ornates;
- g) erstmalige Einrichtung einer Wohnung;
- h) Anschaffung einer Waschmaschine in besonderen
Fällen.

2.

Ein Vorschuß kann außerdem gewährt werden bei
Aufwendungen infolge Krankheit oder Todesfall, wenn
von einer Versicherung Ersatz zu erwarten ist oder von
einem Dritten Schadenersatz gefordert werden kann.

3.

Der Vorschuß soll den Betrag der doppelten monat-
lichen Bruttobezüge nicht übersteigen. Im Falle der
Ziffer 2 soll der Vorschuß nicht höher sein als eine an
sich mögliche Beihilfe.

4.

Vorschüsse dürfen nicht gewährt werden

- a) für Aufwendungen aus Anlaß einer nicht unter Ziffer 1 genannten Familienfeier (Konfirmation, Jubiläum usw.);
- b) zum Erwerb oder zur Erhaltung von Häusern, Grundstücken, Eigentumswohnungen und dergl.;
- c) wegen Inanspruchnahme als Bürge;
- d) zur Führung von Zivilprozessen;
- e) zur Hausratsbeschaffung, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1 Buchstaben b, c, e oder g vorliegen;
- f) für Aufwendungen, die regelmäßig gemacht werden und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmäßige Beschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Urlaubs- und Erholungsreisen;
- g) wenn durch Gewährung einer Unterstützung oder Beihilfe im Krankheits-, Geburts- oder Todesfall oder durch Leistung einer Versicherung ausreichend geholfen worden ist.

5.

Der Vorschuß ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Landeskirchenamtes.

Wird ein Vorschuß für andere als die in Ziffer 1 genannten Zwecke beantragt, so entscheidet das Landeskirchenamt.

Der Vorschuß ist in höchstens 20 Monatsraten durch Einbehaltung vom Gehalt, der Vergütung oder dem Lohn zu tilgen.

Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit Ablauf des auf die Auszahlung folgenden Monats. Sie ist spätestens bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst der Landeskirche oder einer ihrer Kirchengemeinden durchzuführen.

6.

Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleibt die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen auf den nächsten Gehalts-, Vergütungs- oder Lohnanspruch eine Vorauszahlung zu beantragen.

II.

Darlehen

1.

Für andere als die unter Abschnitt I aufgeführten Zwecke können Darlehen beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Landeskirchenamtes. Ist die beantragte Darlehenssumme höher als DM 3000,—, so entscheidet das Landeskirchenamt.

Das gewährte Darlehen ist grundsätzlich mit 5% zu verzinsen und soll nach 5 Jahren, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst der Landeskirche oder einer ihrer Kirchengemeinden, getilgt sein.

2.

Abweichend von Ziffer 1 in Abschnitt II kann der Zinssatz in den folgenden Fällen auf 3% ermäßigt werden:

- a) Beschaffung einer Wohnung durch Personen, die nicht unter § 17 des Wohnungsgesetzes fallen;
- b) Beschaffung von Möbeln, Hausrat oder Kleidung, soweit hierfür kein Vorschuß gemäß Abschnitt I Ziffer 1 dieser Richtlinien gewährt werden kann;
- c) Beschaffung von Lehr- und Übungsmitteln, die der Berufsausbildung oder der Berufsbildung dienen;
- d) Einlagerung von Heizmaterial für die bevorstehende Heizperiode.

3.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Wohnungsbaudarlehen an Mitarbeiter zur Eigentumsbildung und von Darlehen zur Beschaffung von Kraftwagen, die zur Benutzung für Dienstfahrten anerkannt worden sind, bleiben unberührt.

Hamburg, den 2. Juli 1964

Das Landeskirchenamt
Reinhardt

(240)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

Theologische Prüfung

Der Kandidat der Theologie Rudolf Blazejewski hat vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter dem Vorsitz von Bischof Dr. Wölber das erste theologische Examen bestanden.

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete: „Die Lehrerkärnungen des Luth. Kirchenbundes in Indien und der Batak-Kirche — ihre Entstehung und Beurteilung“.

(205)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martinus zu Hamburg-Eppendorf ist eine der drei Pfarrstellen durch Wahl des Kirchenvorstandes neu zu

besetzen. Gesucht wird ein jüngerer Pastor, der abgeschlossen ist für die sozialen Probleme einer Großstadtkirchengemeinde und eine besondere Liebe zur Jugendarbeit mitbringt. Er kann mit aktiven Mitarbeitern rechnen. Ein gemeindeeigenes Freizeit- und Jugendheim in der

Lüneburger Heide und ein modernes Pfarrhaus mit Konfirmandensaal und Jugendraum sind vorhanden. Auskünfte durch den Kirchenvorstand, an den auch Bewerbungen erbeten werden, z. Hd. des Vorsitzers, Pastor Günther Henning, 2. Hamburg 20, Martinistraße 33.

(202)

In der Kirchengemeinde der Gnadenkirche zu Cuxhaven ist die Kantoren- und Organistenstelle zu besetzen. Die Gemeinde hat 4000 Seelen und eine Pfarrstelle. Ihre Kirche — 1961 erbaut — liegt in einem Neubaugebiet. Der Gottesdienst geschieht nach Agende I. Der Bau einer neuen Führer-Orgel mit 15 Registern steht vor der Vollendung. Bis dahin steht ein Orgelpositiv zur Verfügung. Bewerber mit dem Zeugnis der mittleren (B-)Prüfung — evtl. C-Prüfung, gedacht ist auch an einen Organisten im Nebenamt (Lehrer) — finden 3 eingerichtete Chöre, Musizierkreis und Flötengruppe vor.

Neubauwohnung (2 Zimmer, Küche, Bad, Balkon — evtl. auch größer —, Gartenbenutzung) kann gestellt werden. Die Gemeinde ist ein Stadtteil im Süden des Nordseeheilbades Cuxhaven (45 000 Einwohner, alle Schularten). Die Anstellung richtet sich nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche vom 24. Februar 1964, die Vergütung bei B-Organisten nach BAT Gruppe VI b. Bewerbungen mit ausführlichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild) werden bis zum 20. Oktober 1964 an den Kirchenvorstand der Gnadenkirche zu Cuxhaven, 219 Cuxhaven, Postfach 652, erbeten.

(231)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Pastor Reinhold Becker, Kirchengemeinde West-Barmbek, wurde am 1. Sonntag nach Trinitatis, 31. Mai 1964, durch Hauptpastor Dr. Sierig in sein Amt eingeführt.

Hauptpastor Dr. Sierig legte seiner Einführungsansprache Lukas 10, Vers 16, zugrunde. Pastor Becker predigte über Eph. 2, Vers 14 b u. 18.

(202)

Studentenpastor René Leudesdorff und Pastor Max-Georg Gutknecht-Stöhr (Industriearbeit) wurden am 4. Sonntag nach Trinitatis, 21. Juni 1964, durch Bischof Dr. Wölber in der Hauptkirche St. Katharinen in ihre Ämter eingeführt.

Bischof Dr. Wölber legte seiner Einführungsansprache 1. Kor. 12, Vers 4—6, zugrunde. Pastor Leudesdorff und Pastor Gutknecht-Stöhr predigten über 1. Kor. 12, Vers 12—27.

(202)

Die in der Kirchengemeinde St. Stephanus freie Pfarrstelle ist vom Kirchenrat aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Hilfsprediger Burghard Conrad besetzt worden.

Der Kirchenrat hat Pastor Conrad mit Wirkung vom 1. Juni 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 6. Juli 1964 ist die freie Pfarrstelle in der Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn aufgrund § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Hilfsprediger Norbert Sorgenfrey besetzt worden.

Der Kirchenrat hat Pastor Sorgenfrey mit Wirkung vom 1. August 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 27. April 1964 ist die freie Pfarrstelle in der Gefängnisseelsorge aufgrund § 7 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 nach Zustimmung der Gefängnisbehörde mit Pastor Karl Lindemann, bisher Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg — Groß Borstel, besetzt worden.

Der Kirchenrat hat Pastor Lindemann mit Wirkung vom 1. August 1964 in dieses Amt berufen.

(202)

Pastor Walter Hildebrandt, Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn, wurde am 7. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juli 1964, durch Senior D. Harms in sein Amt eingeführt.

Senior D. Harms legte seiner Einführungsansprache Psalm 40, Vers 11, und Apg. 20, Vers 27, zugrunde. Pastor Hildebrandt predigte über 1. Kor. 6, Vers 9—14 und 18—20.

(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel wählte am 28. April 1964 aufgrund § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Hilfsprediger Roland Rößler zum Pastor der Kirchengemeinde Christuskirche Eimsbüttel.

Der Kirchenrat hat Pastor Rößler mit Wirkung vom 1. Juni 1964 in dieses Amt berufen.

Pastor Rößler wurde am 9. Sonntag nach Trinitatis, 26. Juli 1964, durch Senior D. Harms in sein Amt eingeführt.

Senior D. Harms legte seiner Einführungsansprache Eph. 5, Vers 15—16, zugrunde. Pastor Rößler predigte über Jac. 1, Vers 2—12.

(202)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 15. Juni 1964 ist Oberkirchenrat Paul Reinhardt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten des Landeskirchenamtes bis zum Dienstantritt des Nachfolgers des verstorbenen Präsidenten Dr. jur. Otto Bobrowski beauftragt worden.

(1521)

Der Kirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Juli 1964 ernannt:

Zum Oberkirchenrat

den Kirchenrat Dr. jur. Hans-Joachim Seeler

Zum Kirchenassessor und zum Mitglied des Landeskirchenamtes

den Assessor Erhard Stiller

Zur Kirchenarchiv-Assessorin

Fräulein Dr. Helga-Maria Kühn.

(1521)

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung am 20. Juli 1964 den Kandidaten der Theologie Rudolf Blazejewski auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. August 1964 zum Vikar ernannt.

(205)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche hat die freie Gemeindegewinnstellenstelle mit der Gemeindegewinnstellenhelferin Karin Hunger besetzt.

Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 16. Mai 1964 genehmigt.

(235)

4. Zuweisung von Lehrvikaren

Es wurden zur Ausbildung zugewiesen:

Vikar Rudolf Blazejewski
zu Pastor Jopp, Kirchengemeinde
St. Georg;

Vikar Hans-Jörg Reese
zu Pastor Ahme, Martin-Luther-Gemeinde
zu Hamburg-Alsterdorf.

(205)

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Bischof Professor D. Karl Witte ist aufgrund § 8 a in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Wahl und Entpflichtung des Bischofs vom 15. Januar 1959 mit Wirkung vom 5. April 1964 von seinem Amt entbunden worden und in den Ruhestand getreten.

(202)

Aufgrund § 10 Abs. 3 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung vom 30. Mai 1960 sind in den Ruhestand getreten:

Pastor Johannes Rhine, Landeskirchliche Bücherei,
mit Ablauf des 31. Januar 1964

Pastor Prof. Erich Engelbrecht, Evangelisch-lutherische Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude,
mit Ablauf des 30. Juni 1964.

(202)

Pastor Gerhard Risch, Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf, ist auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. Juni 1964 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins) zu übernehmen.

(202)

Die für den Dienst beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf bis zum 31. Dezember 1964 ausgesprochene Beurlaubung von Pastor Armin Boyens ist vom Kirchenrat bis zum 31. Dezember 1966 verlängert worden.

(202)

Die bis zum 31. März 1965 ausgesprochene Beurlaubung von Pastor Heinz-Georg Binder, Chefredakteur der Zeitschrift „Junge Stimme“, ist gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 22. Juni 1964 letztmalig bis zum 31. März 1967 verlängert worden.

(202)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 20. Juli 1964 ist Vikar Joachim Hofe mit Wirkung vom 1. August 1964 für zunächst ein Jahr aus dem hamburgischen Kirchengewinnstellenamt beurlaubt worden.

(205)

Vikar Fritz Scheen ist auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Juli 1964 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden.

(205)

Archivrat Dr. Heinz Stoob ist auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. Juni 1964 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um das Ordinariat für Landesgeschichte an der Universität Münster/Westf. zu übernehmen.

(1521)

6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

Kollektenergebnisse
(siehe Seite 57)

(361)

VII. Berichtigungen

Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 16. Februar 1964 für die innerkirchliche Arbeit und die Werke der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	am 22. März 1964 für die innere Mission und das Evang. Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	am 29. März 1964 für die Äußere Mission	am 19. April 1964 für die evangelische Jugendarbeit im Osten	am 3. Mai 1964 für die Innere Mission und das Evang. Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	am 17. Mai 1964 für den Verein Diaspora und das Gustav-Adolf-Werk	am 31. Mai 1964 für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Arbeit der evangelischen Auslandsgemeinden	am 14. Juni 1964 für den Lutherischen Weidienst
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis								
1. St. Petri	189.95	330.57	341.15	280.50	94.05	572.96	356.91	382.63
2. St. Nikolai	172.78	192.23	382.14	482.75	281.30	410. —	216.37	203.50
3. St. Katharinen	198.30	72.88	239.64	51.91	235.40	368.78	40.85	228.33
4. St. Jacobi	81.76	129.57	131.47	127.81	92.87	168.58	101.07	91.09
5. St. Michaelis	311. —	182. —	262. —	116. —	165. —	375. —	120. —	107. —
6. St. Pauli-Süd	15.40	30. —	35.32	22.64	45. —	19.50	32.33	17.75
7. St. Pauli-Nord	32.97	44.33	74.25	80.77	55.80	40.90	33.41	37.66
8. St. Pauli-West	8.75	4. —	5.74	6.10	5.50	9.15	8.90	6.40
9. St. Georg	52.74	161.14	108.42	174.48	80.41	100.15	55.55	77.65
10. Finkenwerder	43.98	97.18	151.17	87.38	86.46	92.44	92.01	95.80
11. Moorburg	28.25	15.42	50. —	14.45	17.35	24.86	22.20	18.88
II. Westkreis								
12. Christuskirche-Eimsbüttel	42.05	91.31	137.48	42.64	99.14	125.43	47.76	66.35
13. Bethlehem-Kirche	100.32	62.61	70.13	29. —	59. —	82. —	86. —	61. —
14. Apostelkirche	66.86	99.77	90.58	101.77	112.26	69.53	58.40	74.88
15. St. Stephanus	26.55	38. —	43.81	38.71	31.85	41.53	12.33	24.54
16. St. Johannes-Harvestehude	111.22	93.11	109.68	80.51	52.17	64.62	53.99	87.10
17. St. Andreas	121.77	129.28	146.16	177.22	188.50	157.84	93.76	103.27
18. St. Markus-Hoheluft	71.50	67.81	76.12	55.56	109.97	108.67	30.96	79.90
III. Nordkreis								
19. St. Johannes-Eppendorf	298.05	200.51	337.57	377.78	363.91	262.88	210.24	204.57
20. St. Martinus-Eppendorf	91.41	96.94	135.75	116.33	118.92	82. —	66.17	56.48
21. Groß-Borstel	100.69	88.17	214.95	139.30	81.28	161.18	104.12	91.19
22. Matthäusgem.-Winterhude	119.90	130.54	136.73	127.72	89.35	294.60	130.78	60.39
23. Epiphaniengemeinde	70.85	84.88	84.91	125.16	108.68	177.78	67.43	100.50
24. Paul Gerhardt-Gem. Winterh.	102.02	144.85	105.85	116.07	117.66	138.47	77.76	140.45
25. Alsterdorf	134. —	154. —	189. —	155. —	217.50	218. —	154. —	115.94
26. Ohlsdorf	90. —	77.50	75. —	90. —	75. —	102. —	74. —	44.60
27. Fuhlsbüttel St. Lukas	106.19	135.77	230.76	79.35	59.46	131.89	113.70	91.40
28. Fuhlsbüttel St. Marien	90.52	105.54	113.41	133.95	68.22	114.12	81. —	61.27
29. Hummelsbüttel	125.87	80.27	100.09	110.44	92. —	186.07	81.45	104.02
30. Klein-Borstel	69.41	91.13	151.89	83.32	98.88	129.93	55.38	78.07
31. Ansgar-Langenhorn	67.40	124.87	270. —	120.55	98. —	211.40	87.50	96. —
32. Nord-Langenhorn	57.01	80.30	180.07	80.15	45.09	110.58	58.69	69.45
IV. Ostkreis								
33. St. Gertrud	98.41	83.84	99.01	116.41	98.06	161.87	78.78	194.35
34. Uhlenhorst	62.47	51.31	100.90	72.12	75.82	130.12	70.05	60.99
35. Eilbek-Friedenskirche	78.50	102.50	157.50	70. —	66.50	96. —	84.60	77. —
36. Eilbek-Versöhnungskirche	365. —	183. —	457. —	295. —	192. —	393. —	235. —	145. —
37. Alt-Barmbek	60.16	57.05	50.52	121.46	54.18	71.93	33.14	43.26
38. Kreuzkirche	50. —	44.72	88.90	87.62	53.40	59.58	44.95	14. —
39. West-Barmbek	61.77	84.62	40.01	63.77	89.11	110.96	226.98	83.47
40. Nord-Barmbek	164.26	141.78	167.16	139.93	205.68	228.20	158.77	175.80
41. St. Gabriel	48.53	36.39	70.30	45.18	57.93	50.04	47.70	39.93
42. Dulsberg	56.55	90.25	75.20	73.35	67. —	76.50	45. —	55.65
V. Südkreis								
43. Borgfelde	43.09	55.58	161.15	71.15	40. —	75.14	74.16	73.41
44. St. Annen	5.10	17.10	67.70	19. —	22. —	51.29	20.50	11. —
45. Dreifaltigkeitsgem.-Hamm	108.50	136.21	170.72	125.65	145.07	132.09	72.61	85.40
46. Simeongemeinde	27.21	34.25	54.86	40.71	23.43	32.44	25.51	37.58
47. Paulusgemeinde	76.25	67.12	119.87	77.65	77.92	78.71	91.85	123.39
48. Süd-Hamm	60.42	53.99	97.40	68.40	53.86	110.53	43.49	57.27
49. Martinsgemeinde Horn	52.61	47.70	139.30	52.73	108.85	79.07	81.85	71.18
50. Philippusgemeinde Horn	61.82	46. —	100. —	54.90	40.32	50.88	44.75	44.92
51. Kapernaumgemeinde Horn	46.94	38.98	50.65	59.63	28.13	39.33	35.46	37.45
52. Timotheusgemeinde Horn	30. —	30. —	80.75	45.34	35.81	30. —	31.68	66.77
53. St. Thomas	54.86	18.94	66.55	30.26	36.98	34.99	22.07	25.08
54. Veddel	45. —	30. —	33.70	50. —	39. —	65.95	102.50	44. —
VI. Kreis Bergedorf								
55. Bergedorf	169.15	237.57	441.88	328.33	185.75	313.72	143.98	150.71
56. Geesthacht-St. Salvatoris	105. —	56. —	241.60	105.37	60.06	112. —	92. —	70. —
57. Geesthacht-St. Petri	32.72	43.88	50.12	75.10	48.63	71.21	115.57	53.77
58. Altengamme	22.12	26.95	62.39	60. —	9.05	74.62	30. —	27.52
59. Kirchwerder	25.99	44.85	39.84	30.92	46.25	67.10	35.23	33.78
60. Neuengamme	10.65	11.78	56. —	45.69	29.13	65. —	11.10	8.10
61. Curslack	11.50	5.60	21.05	10.90	8.10	38.50	8.05	15. —
62. Allermöhe	9.60	11.27	25.30	21.20	11.92	44.25	11.15	29.58
63. Billwerder a.d.B.	21.10	22.42	78. —	11.94	9.40	47.40	26.38	6.81
64. Nettelburg	40.20	44.55	180.13	50.24	55.78	53.39	49.40	46.75
65. Moorfleet	10.90	15. —	49.84	25.49	20.30	71.65	18.41	15.65
66. Ochsenwerder	27.60	20. —	59.60	17. —	25. —	30. —	11.50	5.40
VII. Kreis Cuxhaven								
67. Ritzbüttel	55.50	114. —	102.70	68.95	56.50	72. —	89.50	78.50
68. Gnadenkirche Cuxhaven	14.20	6.28	10.78	10.73	5.38	22.26	8.94	12.61
69. Groden	18.40	26.20	27. —	13. —	14.20	38.50	18.30	15.20
70. Döse	22.28	16.28	32.72	32.63	35.70	36.57	27.18	35.68
71. Sahlenburg	12.60	7.10	18.20	19.05	10.60	18. —	12.97	18.20
71. St. Petri-Cuxhaven	21.60	27.80	195.95	47. —	51.15	83.50	46. —	49. —
VIII. Sonstige Gemeinden, Kapellen und Anstalten								
72. Flussschiffergemeinde	20.60	9.85	77.20	20.75	11.35	50.02	15.75	23. —
73. Seemannsmission	20.50	5.45	21.50	7.15	8.25	13.50	13.50	6. —
74. Flüchtlingslag. Finkenwerder	4.70	5.25	—	5.16	6. —	7.30	3.02	7.80
75. Schröderstift	18. —	14.27	11. —	16.50	12.88	21.71	7. —	12.22
76. Krankenhäuser	62.11	50.69	64.19	91.24	75.40	90.13	74.87	51.57
	5.611.04	5.765.20	9.174.88	6.719.92	5.803.81	8.678.69	5.261.02	5.818.92

Seite 58
(Leerseite)